

FINANCIAL SERVICES TAX

EUROPÄISCHE KOMMISSION ÜBERPRÜFT MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die EU-Kommission plant eine Überarbeitung der geltenden Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Vor diesem Hintergrund wurde eine öffentliche Konsultation gestartet, um zum einen ein Meinungsbild zu den derzeit geltenden Regelungen, aber auch Ideen für Anpassungen der Vorschriften zu erhalten.

HINTERGRUND DER INITIATIVE

Auf Basis der derzeit geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie sind die meisten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen von der Mehrwertsteuer befreit. Dies hat zur Folge, dass Anbieter von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in der Regel kein, oder nur ein eingeschränktes Recht auf Vorsteuerabzug besitzen. Dadurch wird die Mehrwertsteuer bei Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor häufig zu einem Kostenfaktor, der durch die Preisgestaltung häufig an die Kunden weitergegeben wird.

Zwar ermöglichen einige Instrumente der Mehrwertsteuerrichtlinie, wie z.B. die Besteuerungsoption oder die Bildung von Mehrwertsteuergruppen, die Belastung durch sog. versteckte Mehrwertsteuer zu reduzieren. Aber auch dies ist einer stetigen Entwicklung u.a. durch die Rechtsprechung auf EU-Ebene unterworfen (vgl. Urteil in der Rechtssache Skandia vom 17.09.2014, C-7/13, Urteil in der Rechtssache Danske Bank vom 11. März 2021, C-812/19).

Darüber hinaus sind die Regelungen für Finanzdienstleistungen sehr komplex und werden in der Praxis EU-weit nicht immer einheitlich angewendet. Dies führt zu Verzerrungen innerhalb der EU und zu Rechtsunsicherheiten, was sich auch in den zahlreichen Gerichtsverfahren vor dem EuGH im Bereich der Mehrwertsteuer zeigt.

Aufgrund der vielfältigen und sich schnell entwickelnden Arten von Finanzdienstleistungen (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen, E-Geld und dem Hochfrequenzhandel) sowie deren regulatorischem Kontext, führt dies zu einer ebenso komplexen Anwendung betreffend der Ausnahmeregelungen zur Befreiung dieser Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer.

Zusammenfassend führt die Steuerbefreiung der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten u.a. zu einer Verringerung der Effizienz, einem hohen Verwaltungsaufwand sowie zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen, die ähnliche, nicht steuerbefreite Dienstleistungen erbringen, oder gegenüber Unternehmen, die in Drittländern außerhalb des Anwendungsbereichs der Mehrwertsteuer tätig sind.

ZIELE

Mit einer Überarbeitung der Mehrwertsteuervorschriften soll insbesondere die Komplexität der anzuwendenden Vorschriften reduziert werden und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Aus Sicht der EU-Kommission soll auf diese Weise ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes gestärkt werden und generell ein Beitrag zur umfassenderen Überarbeitung des Mehrwertsteuersystems geleistet werden, um es robuster und effizienter zu machen.



ÜBER BDO

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 27 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahe Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

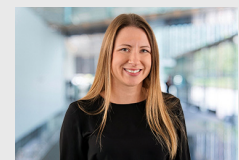
www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Diana Imhof
Partner, Steuerberaterin
Financial Services Tax
Telefon: +49 69 95941-376
diana.imhof@bdo.de



Nadine Steigerwald
Consultant
Financial Services Tax
Telefon: +49 69 95941-452
nadine.steigerwald@bdo.de

ZUR DISKUSSION STEHENDE MASSNAHMEN

Folgenden Lösungsansätze für eine Überarbeitung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen werden im Rahmen der Konsultation von der EU- Kommission aufgeführt:

- ▶ Abschaffung der Steuerbefreiung
Hierbei könnten mehrere Alternativen in Betracht gezogen werden. So könnten z. B. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (alle oder einige Arten) zum Regelsatz besteuert werden, oder es könnten auch ermäßigte Sätze zugelassen und gleichzeitig ein Mindeststeuersatz festgelegt werden.
- ▶ Beibehaltung der Steuerbefreiung, jedoch Änderung ihres Anwendungsbereichs, indem nur bestimmte Arten von Dienstleistungen besteuert werden, z. B. gebührenbasierte im Gegensatz zu zinsbasierten Dienstleistungen.
- ▶ Einführung eines einheitlichen Optionsmodells zur Anwendung einer Kostenverteilungsregelung für den Finanz- und Versicherungssektor im Binnenmarkt.

ANMERKUNGEN

Durch Beantwortung eines Fragebogens kann die Öffentlichkeit noch bis zum 03.05.2021 durch Teilnahme am Konsultationsverfahren Stellung beziehen.

Ein geplanter Vorschlag zur Überarbeitung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen soll im 4. Quartal 2021 unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der öffentlichen Konsultation erfolgen.